

S t r a f g e s e t z b u c h.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche entweder nach den Worten oder nach dem Sinn seiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Inländer werden wegen aller im Inland oder im Ausland begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuches beurtheilt.

Nur wenn das im Ausland begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist, und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, soll Straflosigkeit eintreten.

Art. 3.

Ausländer, welche ein Verbrechen im Inland begehen, werden gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt.

Verbrechen, welche sie im Ausland begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht und bestraft, wenn sie gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder gegen einen Inländer gerichtet waren.

Art. 4.

Wenn ein Inländer im Ausland, oder ein Ausländer im Inland, eines der in den Artt. 96. bis 98., oder gegen eine ausländische Behörde eines der im dritten Kapitel des besondern Theils dieses Gesetzbuches gedachten Verbrechen begangen hat, soll die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) zur rechtlichen Verfolgung des Verbrechens die Genehmigung des Justizministeriums einholen. Untersuchungsschritte, welche keinen Verzug leiden, werden dadurch nicht behindert.

Art. 5.

Drei Verbrechen von Ausländern, welche sich im Inland aufhalten, aber nach den Grundsätzen des Völkervertrages der inländischen Staatsregierung nicht unterworfen werden, hat die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) Verichte an das Justizministerium zu erlassen und dessen Verfügung zu erwarten.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen.

Todesstrafe.

Art. 6.

Die Todesstrafe kann nur in den, in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Fällen erkannt